

Öffentliche Bekanntmachung – Bereitstellung auf der Homepage am 19.03.2021

Widmung von Straßen im „Wohngebiet Brunnenstraße“

Die Gemeinde Althengstett gibt bekannt, dass aufgrund von § 5 Abs. 6 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) die folgende, Straßenfläche dem Verkehr überlassen wird:

Piemontstraße

Bebauungsplan „Baugebiet Brunnenstraße“, Verkehrsüberlassung: 01.03.2021

Savoyenstraße

Bebauungsplan „Baugebiet Brunnenstraße“, Verkehrsüberlassung: 01.03.2021

Bourcetstraße

Bebauungsplan „Baugebiet Brunnenstraße“, Verkehrsüberlassung: 01.03.2021

Brunnenstraße

Die Verlängerung der „Brunnenstraße“ erhält ebenfalls die Bezeichnung „Brunnenstraße“, Verkehrsüberlassung: 01.03.2021

Nach § 5 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 und 2 StrG wird die Straßengruppe (Straßenklasse) als Ortsstraße bestimmt.

Soweit im Bebauungsplan Flächen als Geh- und/oder Radweg im Zusammenhang mit einer Straße oder als öffentliche Parkfläche ausgewiesen sind, wird die Straßengruppe als Ortsstraße bestimmt. Soweit im Bebauungsplan tatsächlich vorhandene Verkehrsfläche für eine besondere Zweckbestimmung ausgewiesen sind, wird die Straßengruppen als beschränkt öffentlicher Weg bestimmt.

Die entsprechenden Unterlagen (insbesondere Planunterlagen) können bei der Gemeinde Althengstett, Simmozheimer Straße 16, Bauamt, Zimmer 115, zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Althengstett, Bauamt, Simmozheimer Straße 16, 76382 Althengstett schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.